



1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

Art.1. Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Jagdschutzhundeverein (SJSHV) besteht gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein mit Sitz am Kynologischen Verein «Dennli» Langenthal.

Art.2. Zweck

Der SJSHV ist auf die Bedürfnisse einer zeitgemässen Jagdhundausbildung ausgerichtet und wahrt die Interessen einer zeitgerechten Jagd mit dem ausgebildeten, rassenreinen oder FCI anerkannten Jagdhund.

Der SJSHV bezweckt:

- die Förderung und Erhaltung des Jagdhundes für dessen Einsatz und für die moderne Jagdausübung
- die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Führer und Hund
- die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Vereinigungen, Verbänden, Gemeinschaften und gegenüber der Öffentlichkeit
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Jagd und verwandten Verbänden
- die Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und die Pflege der Geselligkeit.

Der SJSHV erfüllt seine Aufgabe durch:

- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen
- die Durchführung von praktischen Prüfungen für provisorische Vereinsmitglieder und Vereinsmitglieder
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen
- die Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinigungen, Verbänden, Gemeinschaften und mit der Öffentlichkeit
- die Kontaktpflege mit anderen Organisationen der Jagd und verwandten Verbänden
- die Durchführung von vereinsinternen, geselligen Anlässen.



2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art.3. Mitglieder

Personen, die jagdberechtigt, in jagdlicher Ausbildung oder der Wildhut angehören, können als Mitglied in den Verein aufgenommen werden.

Art.4. Beginn der Mitgliedschaft / Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt frühestens nach einem Jahr im Provisorium und nach Teilnahme an einer Prüfung des SJSHV auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich über die Gruppenleiter des Sommerhundekurses an den Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme von provisorischen Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art.5. Ehrenmitglieder / Freimitglieder

Ehrenmitglieder: Personen, die sich im SJSHV besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder: Personen, wie Vorstandsmitglieder (min. 6 Jahre), Gruppenleiter oder andere Funktionen im SJSHV (min. 10 Jahre) können zu Freimitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Hauptversammlung. Für die Ernennung wird das absolute Mehr benötigt.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art.6. Beendigung der Mitgliedschaft / Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung, Vergehen im Tierschutzbereich (Ausbildung und Haltung) oder Ausschluss aufgrund schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Schädigung des Ansehens des SJSHV. Der Verlust der Mitgliedschaft bewirkt gleichzeitig, den Verlust sämtlicher Privilegien des SJSHV. Ein erneutes Beitritts-gesuch kann nicht gestellt werden.

Art.7. Anerkennung der Statuten

Das Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt diese Statuten und alle anderweitigen Vorschriften und Beschlüsse des Vereins.

Art.8. Mitwirkungsrechte

Dem Aktivmitglied stehen die Mitwirkungsrechte gemäss Bestimmungen dieser Statuten über die Organe der SJSHV zu.



Art.9. Beitragszahlungen

Das Mitglied ist verpflichtet, den an der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Zahlungsverweigerung zieht den Verlust der Mitgliedschaft (Streichung) im SJSHV nach sich.

3. Abschnitt: Organisation

Art.10. Organe

Die Organe des SJSHV sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle
4. Kommissionen

Art.11. Amtsdauer und Zusammensetzung

Die Organe des Vorstandes und der Revisionsstelle werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen können an jeder Hauptversammlung vorgenommen werden. Während der Amtsdauer gewählte Organe vollenden die Amtsdauer des Vorgängers.

Art.12. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SJSHV. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie findet einmal jährlich statt.

Art.13. Einberufung

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Durchführung.

Art.14. Anträge

Anträge der Mitglieder sind schriftlich bis 30 Tage vor der Hauptversammlung der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen. Werden Anträge später eingebracht, so können sie nur mit einstimmiger Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.

Art.15. Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch die Präsidentin / den Präsidenten, auf Beschluss des Vorstandes oder von einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert 60 Tagen seit der Antragsstellung durchzuführen.



Art.16. Leitung

Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten oder bei deren Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied eröffnet, geleitet und geschlossen.

Art.17. Geschäfte

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Mutationen
- Behandlung von Anträgen
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern/Freimitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten und Prüfungsordnungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens zu diesem Zeitpunkt

Art.18. Beschlussfassung und Stimmberechtigung

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 13 einberufen, worden ist. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen davon bilden gemäss Art. 28 und Art. 29 die Abstimmungen über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Vertretung von abwesenden Mitgliedern ist nicht zulässig. Auf Begehren von einem Drittel der Stimmberechtigten an der Hauptversammlung oder auf Beschluss des Vorstandes kann eine Wahl oder Abstimmung anonym durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder.

Art.19. Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.



Der Vorstand

Art.20. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht in der Regel aus:

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
- der Sekretärin / dem Sekretär
- der Kassierin / dem Kassier
- der Leiterin Übungswesen / dem Leiter Übungswesen
- der Leiterin Prüfungswesen / dem Leiter Prüfungswesen
- der Leiterin Ausbildungswesen / dem Leiter Ausbildungswesen
- der Beisitzerin / dem Beisitzer
- der / dem Social Media Betreuer*in

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und erledigt alle übrigen Vereinsgeschäfte. Der SJSHV wird nach aussen rechtskräftig durch die gemeinsame Unterschrift der Präsidentin / des Präsidenten oder der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Revisionsstelle

Art.21. Zusammensetzung und Aufgabe

Die Revisionsstelle besteht in der Regel aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Rechnung und legen ihre Anträge der Hauptversammlung vor.

Art.22. Entschädigung

Die Organe des Vorstandes und der Revisionsstelle haben gegenüber des SJSHV keinen Anspruch auf Entschädigung.

4. Abschnitt: Finanzen

Art.23. Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen, dem Vermögensertrag sowie aus anderen Leistungen des Vereins. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Hauptversammlung festgelegt.



Art.24. Kompetenzen

Für Ausgaben, die den Voranschlag überschreiten, hat der Vorstand das Beschlussrecht im Umfange von jährlich bis zu 15% des Vereinsbudgets.

Art.25. Finanzielle Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.26. Haftung

Die persönliche Haftbarkeit aller Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vereinsvermögen haftet allein für die Verbindlichkeiten des SJSHV.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art.27. Statutenänderungen

Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung und der Bekanntgabe der zu beratende Geschäfte zugestellt werden. Bei Statutenänderungen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art.28. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art.29. Auflösungsantrag

Der Antrag betreffend Auflösung des Vereins ist mindestens 90 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Art.30. Auflösungsbehörde

Der Vorstand ist Auflösungsbehörde.



Art.31. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung des SJSHV, in Kraft. Die bisherigen Satzungen, Nachträge und Änderungen werden aufgehoben.

Gerichtsstand

Gerichtsstand des Schweizerischen Jagdschutzhundevereins ist das Regionalgericht Emmental-Oberaargau mit Sitz in Burgdorf.

Genehmigt an der Hauptversammlung des SJSHV vom 16. Januar 2024 in Aarwangen.

Für den Vorstand des Schweizerischen Jagdschutzhundevereins (SJSHV):

Die Präsidentin: Jacqueline Sitje

Die Sekretärin: Katrin Stampfli